

Stadt Duisburg
Straßenverkehrsamt
Zulassungsstelle/ Helmbefreiung
Ludwig-Krohne-Str. 6
47058 Duisburg

Antrag

gem. §46 Abs.1 Nr.5b Straßenverkehrsordnung(StVO)

**für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
zur Befreiung von der Schutzhelmragepflicht**

Erstantrag

Verlängerungsantrag

Frau Herr

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Straße, Hausnummer, PLZ Ort

beantragt die Befreiung von der Schutzhelmpflicht aus gesundheitlichen Gründen.

- Ich bestätige, dass ich das beiliegende Merkblatt zur Kenntnis genommen habe.
- Ich versichere, dass die Angaben auf dem Fragebogen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- Mir ist bewusst, dass ich bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmragepflicht einer erhöhten Verletzungsgefahr bei Unfällen ausgesetzt bin.
- Mit der Annahme der Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmragepflicht stelle ich die Stadt Duisburg von allen Regressansprüchen frei, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Genehmigung entstehen könnten.
- Zum Nachweis der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bescheinigung beigefügt.

Duisburg, den

.....
Unterschrift des Antragstellenden

Fragebogen zum Antrag gemäß §46 Abs. 1 Nr. 5b Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

1. Verfügen Sie über weiter, auf Sie zugelassene Fahrzeuge (bitte Kennzeichen angeben)?

2. Zu welchen Fahrtanlässen wird das Motorrad genutzt?

3. Welche Fahrleistung wird mit dem Motorrad im Monat bzw. Jahr zurückgelegt (ungefähre km-Angabe) ?

4. Welche Straßen werden dabei genutzt?

Duisburg, den

.....
Unterschrift des Antragstellenden

Merkblatt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Schutzhelmpflicht

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen von Schutzhelmen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und der Antragstellende zwingend auf das Führen eines Kraftrades angewiesen ist.

Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass ein dringender Bedarf besteht.

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht rechtfertigt, grundsätzlich auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht beträgt 45,30 €.

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Straßenverkehrsamt Duisburg

**für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr.5 b Straßenverkehrsordnung
(StVO) zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht**

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses wird bestätigt, dass

Frau Herr

.....
Name Vorname

.....
Geburtsdatum Straße, Hausnummer

.....Duisburg
PLZ

von der Schutzhelmpflicht befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus meiner ärztlichen Sicht die Gefahren, die sich beim Tragen des Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Helmes eintreten.

Es handelt sich um einen vorübergehenden Zustand voraussichtlich bis
 einen dauernden und nicht besserungsfähigen Zustand

Ich bescheinige ferner, dass aus meiner ärztlichen Sicht aufgrund des Befundes die Fähigkeit von

Frau Herr

.....
Name Vorname

zum **sicheren** Führen eines Kraftrades beeinträchtigt ist nicht beeinträchtigt ist

.....
Datum, Unterschrift und Stempel des/der Facharztes/Fachärztin

Merkblatt für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht

Gemäß § 21 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Tragen von Schutzhelmen Pflicht.

Von dieser Pflicht können Personen im Ausnahmewege befreit werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen von der Schutzhelmpflicht

Die Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht ist nur zulässig, wenn das Tragen von Schutzhelmen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und der Antragstellende zwingend auf das Führen eines Kraftrades angewiesen ist.

Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass ein dringender Bedarf besteht.

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzung zur Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht muss ausdrücklich bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Schutzhelmtragepflicht zwingend befreit werden muss.

Sollten die angegebenen Hinderungsgründe durch andere geeignete Maßnahmen beseitigt werden können (z. B. Spezialanfertigungen), so sind diese Lösungen vorrangig zu wählen.

Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr befristet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Vorliegen einer Krankheit, die eine Befreiung von der Schutzhelmtragepflicht rechtfertigt, grundsätzlich auch die Fahrtauglichkeit des Antragstellers überprüft werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Gebühr für eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzhelmtragepflicht beträgt 45,30 €.